



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

16. Februar 2012

36. Jahrgang / Nr. 7

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

42. Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Motorsportanlage „Hoope Park“ in Wulsbüttel-Hoope, Landkreis Cuxhaven
43. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

44. Verordnung über Parkgebühren in der **Stadt Otterndorf** (Parkgebührenordnung, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Dezember 2011)
45. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Rats-

mitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Dezember 2011

46. Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2011
47. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Wursten** für das Haushaltsjahr 2012
48. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Bülkau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

49. Bekanntmachung des **Deichverbandes Kehdingen-Oste** über die Nachwahl von Ausschussmitgliedern in der Abteilung Südkehdingen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

42.

VERFAHREN zur Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Motorsportanlage „Hoope Park“ in Wulsbüttel-Hoope, Landkreis Cuxhaven

Die Firma JLC-Off-Road-Park GmbH; Wulsbüttel, hat beim Landkreis Cuxhaven einen Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Motorsportanlage „Hoope-Park“ beantragt.

Die Motorsportanlage wird derzeit auf der Grundlage zweier Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz aus den Jahren 1982 und 1987 betrieben. Die Voranfrage dient der Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens, um die alten Genehmigungen in einen zeitgemäßen Standard zu überführen. Dabei dient es auch der Klärung bauplanungs- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie der Ausräumung eventueller Interpretationsräume in den Genehmigungen aus den Jahren 1982 und 1987.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2012 vorgesehen. Die Anlage liegt auf den Flurstücken 8/5, 7/4, 6/5 und 22/2 der Flur 1 in der Gemarkung Hoope; postalische Anschrift: Wulsbütteler Str. 2 in 27628 Wulsbüttel-Hoope.

Das Vorhaben wird hiermit nach §§ 9, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen werden vom 24. Februar 2012 bis einschließlich 23. März 2012 zur Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen können im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme bei der Gemeinde Wulsbüttel, Zum Walde 22, 27628 Wulsbüttel, und im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amts-

platz 3, 27628 Hagen i. Br., Raum F 12, während der Öffnungszeiten dieser Behörden oder nach Terminvereinbarung möglich.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 10. April 2012 schriftlich beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, 27470 Cuxhaven, erhoben werden. Sie müssen bis zu diesem Termin beim Landkreis Cuxhaven eingegangen sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird hiermit der 26. April 2012, 17:30 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Sitzungssaal, Amtsplatz 3, 27628 Hagen i. Br., festgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Cuxhaven, den 16. Februar 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

43.

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG über die Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Allgemeinverfügung vom 02. Februar 2012 aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in der Gemeinde Loxstedt einen Sperrbezirk um den Bienenstand, in dem der Ausbruch dieser Bienenkrankheit amtlich festgestellt wurde, festgelegt. Innerhalb des Sperrbezirks haben alle Besitzer von Bienenständen diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen. Auf die gesetzli-

chen Verpflichtungen, die sich für die Besitzer von Bienenvölkern ergeben, wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung wurde am 8. Februar 2012 in der Ausgabe der „Nordsee-Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Öffnungszeiten im Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Tel.-Nr. 04721/66-2133, oder im Internet unter „www.landkreis-cuxhaven.de“ eingesehen werden.

Cuxhaven, den 16. Februar 2012

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 7 v. 16.2.2012 S. 47 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

44.

VERORDNUNG über Parkgebühren in der Stadt Otterndorf (Parkgebührenordnung, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung § 6 a des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 22. Dezember 2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Parkzonen

Entsprechend des Wertes des Parkraumes, werden die Parkflächen in unterschiedliche Parkzonen aufgeteilt:

Parkzone I: Parkplatz beim Seglertreff
Parkzone II: Großraumparkplatz am Norderteiler Weg

§ 3 Gebühren

Parkzone I:	Parkdauer bis 2 Stunden:	1,00 Euro
	Parkdauer bis 4 Stunden:	2,00 Euro
	Parkdauer - Tageskarte:	4,00 Euro
	- Wochenkarte:	15,00 Euro
	Wohnmobile je Übernachtung	7,00 Euro
Parkzone II:	Personenkraftwagen und Motorräder	
	Parkdauer bis 30 Minuten	0,50 Euro
	Parkdauer bis 2 Stunden	1,00 Euro
	Parkdauer bis 4 Stunden	2,00 Euro
	Parkdauer - Tageskarte:	4,00 Euro
	- Wochenkarte:	15,00 Euro
	- Saisonkarte (1.3.-31.10):	30,00 Euro
	- Halbsaisonkarte (1.10.-30.4):	15,00 Euro
	Omnibusse (je Tag):	5,00 Euro
	Wohnmobile (je Tag):	4,00 Euro

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht in den Parkzonen I und II besteht vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres täglich zwischen 08.00 und 19.00 Uhr.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Otterndorf (Parkgebührenordnung) vom 01. Juli 2009 außer Kraft.

Otterndorf, den 22. Dezember 2011

Stadt Otterndorf
Zahrte
Stadtdirektor

(L.S.)

45.

FÜNFTE SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 22. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 84,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe des vierfachen Betrages von Abs. 1.
- b) die stv. Bürgermeisterin/der stv. Bürgermeister in Höhe des 1,25-fachen Betrages von Abs. 1.
- c) die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1
- d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.
- e) die Beigeordnete/die Beigeordneten in Höhe des 1-fachen Betrages von Abs. 1.

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um 120,00 Euro

- b) die stv. Bürgermeisterin/den stv. Bürgermeister um 45,00 Euro
- c) die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um 45,00 Euro
- d) die Gruppensprecherin/den Gruppensprecher um 45,00 Euro
- e) die Beigeordnete/den Beigeordneten um 30,00 Euro.

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Bei Gruppenbildung erhalten lediglich die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher eine zusätzliche Aufwandsentschädigung; für die betroffenen Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden entfällt diese.

(6) Folgende für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausschlags sowie des Pauschalstundensatzes:

Die Ortsheimatpflegerin/der Ortsheimatpfleger in Höhe von 25,00 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Otterndorf, den 22. Dezember 2011

Stadt Otterndorf
Zährte
Stadtdirektor

46.

SATZUNG über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird vom Samtgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde berufen.

(2) Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Ehrenamt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihr Amt schriftlich gegenüber der Samtgemeinde niederlegt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Tätigkeit

(1) Nach Art. 3 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist gemäß Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) eine ständige Aufgabe. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der im Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
- 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
- 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Samtgemeinderat bestimmt, wenn notwendig durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 genannten Ziels der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden.

§ 3 Unterstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrem Ehrenamt unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.

(2) Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Aufgaben und Kompetenzen gegenüber den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Samtgemeinderates teilnehmen.

(2) Auf ihr Verlangen ist die Gleichstellungsbeauftragte zum Gegenstand der Verhandlung zu hören, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates, weist der Samtgemeindebürgermeister dem Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hin. Dies ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, auf Verlangen des Samtgemeinderates Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

(1) Der Samtgemeindebürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig und erteilt ihr die erforderlichen Auskünfte. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeindebürgermeister stellt sicher, dass Anregungen im Sinne des § 2 Absatz 2 in den Geschäftsgang gelangen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, den 20. Dezember 2011

Samtgemeinde Land Hadeln
Harald Zährte
Samtgemeindebürgermeister

47.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Wursten für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in der Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.797.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.741.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.596.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.336.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	950.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	870.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	260.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.546.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.547.300 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Erfolgsplan mit	
1.1 Erträgen auf	954.300 €
1.2 Aufwendungen auf	1.805.100 €

2. im Vermögensplan mit	
2.1 Einnahmen auf	6.007.700 €
2.2 Ausgaben auf	6.007.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 870.300 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.275.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.000 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33.859.200 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 54 v.H. der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Dorum, den 08. Dezember 2011

(L.S.)

Samtgemeinde Land Wursten
Neumann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Land Wursten für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 06. Februar 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20. Februar 2012 bis 28. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Dorum, den 16. Februar 2012

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

48.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bülkau in der Sitzung am 23. Januar 2012 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	470.400	0	50.000	420.400
ordentl. Aufwendungen	608.700	0	0	608.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	463.000	0	50.000	413.000
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	572.500	0	0	572.500

Einzahlungen für Investitionen	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen	3.000	0	0	3.000
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	37.200	0	0	37.200
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	466.000	0	50.000	416.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	612.700	0	0	612.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird unverändert auf 3.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen auf 465.100 Euro um 149.500 Euro erhöht und damit auf 605.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Bülkau, den 23. Januar 2012

Gemeinde Bülkau
Manfred Schmitz
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 I des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 07. Februar 2012 unter dem Aktenzeichen 20 42 6.2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20. bis 28. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Bülkau und bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Bülkau, den 16. Februar 2012

Gemeinde Bülkau
Der Bürgermeister
Schmitz

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

49.

BEKANNTMACHUNG des Deichverbandes Kehdingen-Oste über die Nachwahl von Ausschussmitgliedern in der Abteilung Südkehdingen

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste - Abteilung Südkehdingen - sind gemäß § 12 und 15 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01. Januar 2004 geltenden Fassung und unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz)

4 Ausschussmitglieder

nachzuwählen.

Die Nachwahl ist in der Abteilung Südkehdingen erforderlich, weil in der Deichausschusssitzung am 31. Januar 2012 4 Deichausschussmitglieder in das Deichamt (Vorstand) des Deichverbandes Kehdingen-Oste gewählt worden sind.

In der Nachwahl ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied der Abteilung Südkehdingen wählbar. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar. Für jedes nachgewählte Deichausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

Die Nachwahl der 4 Deichausschussmitglieder und der persönlichen Stellvertreter findet statt am:

Donnerstag, dem 14. März 2012, 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Assel,
Asseler Str. 41, 21706 Drochtersen-Assel

Zu der Nachwahl wird hiermit eingeladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder - unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - vertreten. Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Drochtersen, den 03. Februar 2012

**Deichverband
Kehdingen-Oste**
Armonat
Oberdeichgraf

